

DIE VERBRAUCHERORIENTIERTE KREDITBEZIEHUNG

Positionspapier des Verbraucherzentrale Bundesverbands
zur Regulierung des Verbraucherkreditmarktes

11. Juni 2021

Impressum

*Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V.*

*Team
Finanzmarkt*

*Rudi-Dutschke-Straße 17
10969 Berlin*

finanzmarkt@vzbv.de

INHALT

I. EINLEITUNG	3
II. STÖRFAKTOREN IN KREDITBEZIEHUNGEN	4
1. Unzureichende Kreditwürdigkeitsprüfung.....	4
2. Ungeeignete Kredite.....	4
3. Fehlende Anpassungsfähigkeit.....	4
4. Verbundene Verträge.....	5
5. Kreditvermittlung im Handel.....	5
6. Unzureichende Aufsicht.....	5
III. DER WEG IN EINEN FUNKTIONALEN VERBRAUCHERKREDITMARKT	5
1. Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit.....	5
2. Geeignete Kreditempfehlung.....	6
3. Verbraucherkredit als Investition.....	7
4. Dynamische Betrachtung der Kreditbeziehung.....	7
5. Anwendungsbereich.....	8
6. Aufsicht.....	9
7. Restschuldversicherungen.....	9
8. Kreditwerbung.....	10

I. EINLEITUNG

Kredite sind für Verbraucherinnen und Verbraucher¹ ein wichtiges Instrument zur Finanzierung verschiedener Lebensbereiche und ermöglichen wirtschaftliche wie soziale Teilhabe. Auf diese Weise können etwa Ausgaben für Wohnen, Mobilität, Konsum oder Bildung finanziert werden, wenn die vorhandenen finanziellen Mittel dafür nicht ausreichen oder diese für eine andere Verwendung eingeplant sind. Ein intakter Verbraucherkreditmarkt nutzt Verbrauchern sowie Unternehmen (Kreditanbietern ebenso wie Produzenten von Konsumgütern und Dienstleistungen) und schafft Wirtschaftswachstum. Doch genau hier besteht ein Problem: Der deutsche Verbraucherkreditmarkt ist dysfunktional.

Die Kreditvergabe ist nicht am Bedarf der Verbraucher, sondern am Profit der Anbieter und Vermittler ausgerichtet. Teilweise werden Verbraucher zu einer Kreditaufnahme verleitet, deren Auswirkungen auf ihr finanzielles Budget diese aufgrund fehlender Informationen und mangelnder Beratung nicht richtig einschätzen. Insbesondere für die Konsumfinanzierung ist der Zugang zu Krediten relativ leicht. Es werden Kredite vergeben, die nicht auf die finanzielle Situation der Verbraucher, ihren Finanzierungsbedarf und ihre Anforderungen an Flexibilität passen. Bei der Kreditwürdigkeitsprüfung erfolgt häufig keine ausführliche Haushaltsanalyse und in der Zukunft liegende Risiken werden nicht abgefragt. Durch den aggressiven Vertrieb von Nebengeschäften werden Kreditkosten in die Höhe getrieben. Dabei ist der Nutzen für die Verbraucher gering und der Profit der Anbieter hoch.²

Diese Fehler im Kreditmarkt führen zu einem hohen ökonomischen und psychologischen Druck bei Verbrauchern. Häufig haben Kreditentscheidungen über viele Jahre Auswirkungen auf das Haushaltsbudget und belasten die Verbraucher, selbst wenn die Raten irgendwie bezahlt werden können. Geld, das für Kreditraten aufgewendet wird, steht nicht für Ausgaben in anderen Lebensbereiche zur Verfügung. Der Gedanke an mögliche Krisenereignisse wie Arbeitslosigkeit oder Krankheit kann zu der Sorge vor finanzieller Überforderung führen. Aus dem Eintritt solcher Krisenereignisse kann tatsächliche finanzielle Überforderung erwachsen, die im schlimmsten Fall in die Überschuldung³ führt. Auch prekäre und unsichere Arbeitsverhältnisse begünstigen Überschuldung und haben durch einen relativ großen Niedriglohnsektor und eine Flexibilisierung von Arbeitsverhältnissen in Deutschland zunehmende Bedeutung erlangt.⁴

Dieses Papier nimmt die Ausprägungen des dysfunktionalen Verbraucherkreditmarktes in den Blick und zeigt Lösungen auf. Das „Gutachten zum produktiven Kredit“ des Instituts für Finanzdienstleistungen e.V. (2021) bildet dafür die theoretische Grundlage.⁵

¹ Die im weiteren Text gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf Personen aller Geschlechter. Wir bitten um Verständnis für den weitgehenden Verzicht auf Mehrfachbezeichnungen zugunsten einer besseren Lesbarkeit des Textes.

² Für diesen Absatz vgl. vgl. iff (2019), https://www.iff-hamburg.de/wp-content/uploads/2019/02/Faire_Kreditvergabe_Layout.pdf, abgerufen am 1. Juni 2021

³ Siehe Bundesregierung (2019): Es handelt sich um Überschuldung, wenn die fälligen Zahlungsverpflichtungen in absehbarer Zeit nicht beglichen werden können und für die Finanzierung des Lebensunterhaltes kein Vermögen oder Kreditmöglichkeiten existieren, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/guter-rat-bei-ueberschuldung-1665412>, abgerufen am 1. Juni 2021

⁴ Vgl. DIW (2020), https://www.diw.de/de/diw_01.c.742585.de/publikationen/wochenberichte/2020_11_3/haushaltsueberschuldung_haengt_mit_zu_hohen_einkommenserwartungen_und_gelockerter_kreditvergabe_zusammen.html, abgerufen am 1. Juni 2021

⁵ Siehe iff (2021)

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) fordert: Es muss strenge verbraucherorientierte Verhaltenspflichten für Anbieter und Vermittler von Krediten geben. Die Kreditvergabe muss unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der individuellen Lebensumstände der Verbraucher erfolgen. Es muss sichergestellt werden, dass Verbraucher nur noch solche Kreditangebote erhalten, die auch tatsächlich für sie geeignet sind. Durch eine Stärkung der Schutzregeln bei der Kreditvergabe entsteht ein natürlicher Zielkonflikt mit dem Zugang zu Krediten. Ist ein Kredit dazu geeignet, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Verbrauchern in Zukunft zu erhöhen, dann sollten diese unter bestimmten Bedingungen auch dann Zugang dazu haben, wenn sie heute noch nicht die notwendigen Voraussetzungen erfüllen. Eine Flexibilisierung von Kreditbeziehungen in persönlichen Krisensituationen soll dazu beitragen, dass diese Kreditbeziehungen die Krisen überstehen und erhalten bleiben. Die dargelegten Lösungsvorschläge sollen nicht nur Überschuldung verhindern, sondern auch einen fairen und gerechten Verbrauchercreditmarkt für alle Verbraucher schaffen.

II. STÖRFAKTOREN IN KREDITBEZIEHUNGEN

Eine Reihe von Störfaktoren sind dafür verantwortlich, dass der Verbrauchercreditmarkt in Deutschland nicht effizient funktioniert.

1. UNZUREICHENDE KREDITWÜRDIGKEITSPRÜFUNG

Vor der Kreditvergabe muss die Schuldentragfähigkeit der Verbraucher durch eine Kreditwürdigkeitsprüfung sichergestellt werden (§ 505a ff BGB). Diese Pflicht zur Kreditwürdigkeitsprüfung ist aber nicht ausbuchstabiert. Die Praxis zeigt (u.a. durch Testkäufe), dass diese Prüfungen teilweise nur unzureichend oder auch gar nicht durchgeführt werden. Die finanzielle Situation der Verbraucher und die Auswirkungen des Kredits auf das Budget werden nicht ausreichend analysiert. Einschätzungen erfolgen häufig auf Grundlage statistischer Durchschnittswerte.⁶

2. UNGEEIGNETE KREDITE

Kredite müssen zum Finanzierungsbedarf und den individuellen Lebensumständen von Verbrauchern passen. Dies ist aber häufig nicht der Fall. Es werden Kredite angeboten, die bei Kreditsumme, Laufzeit oder Kosten an den Bedürfnissen der Verbraucher vorbeigehen und höchstens im Hinblick auf den Profit der Anbieter und Vermittler optimal sind. Einige Kreditinstrumente sprechen gezielt Verbraucher mit geringer Bonität an, die nur schwer Zugang zu Krediten bekommen und verursachen in Teilen extrem hohe Kreditkosten. Diese sind überdies nicht vom Anwendungsbereich des Verbrauchercreditrechts und somit von dessen Schutzregeln umfasst.⁷

3. FEHLENDE ANPASSUNGSFÄHIGKEIT

⁶ Vgl. iff (2019), https://www.iff-hamburg.de/wp-content/uploads/2019/02/Faire_Kreditvergabe_Layout.pdf, abgerufen am 1. Juni 2021

⁷ Vgl. iff (2021)

Im Laufe einer Kreditbeziehung kann sich die finanzielle Leistungsfähigkeit von Verbrauchern durch persönliche Krisenereignisse verschlechtern. Dazu zählen etwa Einkommensverluste durch Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder Krankheit. Die Zahlungsverpflichtungen für Kreditnehmer bleiben auch in diesen Phasen bestehen. Das geltende Recht sieht lediglich einen sehr geringen Aufschub der Fälligestellung des Kredits vor (§ 498 BGB Abs. 1). Diese statische Betrachtung von Kreditbeziehungen gefährdet deren Fortbestand.

4. VERBUNDENE VERTRÄGE

Durch verbundene Verkäufe, unter anderem von Restschuldversicherungen, entstehen Verbrauchern hohe Zusatzkosten, über die wenig Transparenz herrscht. Darüber hinaus werden Restschuldversicherungen aggressiv vertrieben, indem zum Beispiel suggeriert wird, dass der Kredit ohne diese nicht vergeben werden kann. Diese Produkte sind zudem im Hinblick auf den Leistungsumfang in der Regel ungeeignet.⁸

5. KREDITVERMITTLUNG IM HANDEL

Es bestehen Mängel bei der Kreditvermittlung im Handel. Werden Kredite im Handel direkt mit der Ware vermittelt, gilt eine Ausnahme von der gewerberechtiglichen Erlaubnispflicht (§ 34c Abs. 5 Nr. 2 Alt. 1 GewO). Insbesondere ist problematisch, dass der Verkauf der Ware und die Vermittlung der Finanzierung von derselben Person durchgeführt werden kann. Häufig erfolgen keine qualitativ gute Beratung und keine ausreichende Kreditwürdigkeitsprüfung. Verbraucher können so dazu verleitet werden, Produkte zu finanzieren, welche ihre finanziellen Möglichkeiten übersteigen.

6. UNZUREICHENDE AUFSICHT

Die Aufsicht im Bereich Verbraucherkredite ist zersplittert. Für die Kreditvergabe der Banken ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zuständig. Die gewerbliche Vermittlung von Krediten wird hingegen von den Gewerbeaufsichtsämtern der Bundesländer überwacht. Für die Einhaltung der Vorschriften zur Preisangabe sind wiederum die Preisaufsichtsbehörden in den Bundesländern verantwortlich. Unter dieser Zersplitterung der Aufsicht leidet die Wirksamkeit der Aufsicht.

III. DER WEG IN EINEN FUNKTIONALEN VERBRAUCHERKREDITMARKT

1. BEWERTUNG DER FINANZIELLEN LEISTUNGSFÄHIGKEIT

Die verantwortliche Kreditvergabe muss sicherstellen, dass Kreditnehmer sich die aufgenommenen Kredite auch leisten können. Die Pflicht zu einer Kreditwürdigkeitsprüfung existiert zwar, sie ist aber nicht in allen Einzelheiten, insbesondere durch die Rechtsprechung, durchdekliniert. Eine ausreichende finanzielle Leistungsfähigkeit sollte nicht darauf beschränkt sein, dass die Zahlungen der Kreditraten allein realisierbar sind. Vielmehr sind auch die Auswirkungen auf das Budget der Haushalte in den Blick zu nehmen: Ausgaben für Kredite schränken die finanziellen Möglichkeiten in anderen privaten Lebensbereichen ein.

⁸ Vgl. Marktwächter Finanzen (2018), https://www.verbraucherzentrale.de/sites/default/files/2020-10/20-03-02_marktwaechteruntersuchung_kreditvermittlung_im_einzelhandel-1.pdf, abgerufen am 1. Juni 2021

Hier ist eine umfassende Haushaltsanalyse erforderlich. Eine genaue Übersicht über Einnahmen, Ausgaben, Vermögen und bestehende Verbindlichkeiten muss Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit geben. Auch verfügbare Informationen über künftige Einnahmen beziehungsweise Ausgaben sollten erfasst werden müssen. Die Kreditgeber müssen außerdem die Aufgabe erhalten, sich nach möglichen finanziellen Risiken zu erkundigen, beispielsweise, ob ein Arbeitsvertrag befristet ist oder ob sich Unterhaltungspflichten abzeichnen. Gleichzeitig sind auch positive absehbare Veränderungen, wie Einkommenssteigerungen und Ausgabenreduzierung zu berücksichtigen. Auf dieser Grundlage muss ermittelt werden, ob der Schuldendienst mit dem zur Verfügung stehenden Budget dauerhaft geleistet werden kann.

Eine ausführlichere Analyse der finanziellen Leistungsfähigkeit kann für die Anbieter mit mehr Aufwand und höheren Kosten verbunden sein. Das ist zugunsten einer bedarfsgerechteren Kreditvergabe aber gerechtfertigt. Gleichzeitig kann der Anstieg von Aufwand und Kosten durch effiziente Prozessveränderungen kompensiert werden. Verbraucher könnten relevante Daten eigenständig in ein IT-System eingeben und die Haushaltsanalyse so digital vorbereiten.⁹ Die Verwendung der Daten muss auf die Haushaltsanalyse begrenzt sein.¹⁰ Durch dieses Vorgehen lässt sich der Aufwand für die umfangreiche Einnahmen- und Ausgabenanalyse bei den Anbietern senken.

Die Ergebnisse der Exploration sollten den Verbrauchern im Anschluss schriftlich in übersichtlicher Form gemeinsam mit einem Tilgungsplan verpflichtend vorgelegt werden. Dies bildet die Grundlage für Verbraucher, die eigene finanzielle Leistungsfähigkeit zu beurteilen und eine fundierte Kreditentscheidung treffen zu können. Eine fehlende oder schlechte Exploration bei der Kreditvergabe führt zu schlechten Krediten und solche Kredite darf es auf einem funktionalen Kreditmarkt nicht geben.

FORDERUNGEN:

Es muss eine umfassende Haushaltsanalyse durchgeführt werden, die Angaben über Einnahmen, Ausgaben, Vermögen und bestehende Verbindlichkeiten sowie bekannte künftige finanzielle Veränderungen beinhaltet.

Hierbei sollten digitale Möglichkeiten ausgenutzt werden, um die Haushaltsanalyse effizient zu gestalten.

Verbraucher müssen obligatorisch eine schriftliche Übersicht über die Auswirkungen des Schuldendienstes auf ihr Budget sowie einen Tilgungsplan erhalten.

2. GEEIGNETE KREDITEMPFEHLUNG

Ein Kredit muss für Verbraucher nicht nur finanzierbar sein, er muss auch zu ihnen passen. Kreditgeber und -vermittler haben die Aufgabe Verbrauchern nur geeignete Kredite anzubieten. Dafür benötigen diese Informationen über die finanzielle Situation der Verbraucher, Angaben über den beabsichtigten Finanzierungsbedarf sowie über die gewünschte Laufzeit des Kredites. Des Weiteren gilt es zu analysieren, ob Vermögen vorhanden und ob dessen Einsatz für die beabsichtigte Finanzierung eventuell wirtschaftlicher ist als ein Kredit.

Informationen zu Kriterien wie Kosten, Flexibilität, Budget oder Vermögen helfen bei der Beurteilung, ob ein Kredit geeignet ist, um die beabsichtigte Finanzierung effizient zu realisieren. Verbraucher müssen über die Ergebnisse dieser Bewertung ausführlich

⁹ Dieses Vorgehen wird bereits im Wertpapierbereich praktiziert, unter anderem im Bereich Robo-Advice,

¹⁰ Im Anschluss an die Haushaltsanalyse müssen die Daten gelöscht werden.

informiert werden, so dass ein Verständnis des angebotenen Kredits sichergestellt ist. Durch die Dokumentation der Ergebnisse können im Nachgang Unstimmigkeiten zu den Angaben erkannt und geklärt werden. Bei Folgeberatungen kann darauf zurückgegriffen werden. Außerdem liefert die Dokumentation der Aufsicht Hinweise darüber, ob die Anforderungen eingehalten worden sind.

FORDERUNG:

Die Kreditgeber müssen sicherstellen, dass die angebotenen Kredite für die Verbraucher geeignet sind. Hierfür ist eine entsprechende Geeignetheitsprüfung durchzuführen.

Die Geeignetheit des Kredits ist zu dokumentieren.¹¹

3. VERBRAUCHERKREDIT ALS INVESTITION

Ein Verbraucherkredit kann auch dann für Verbraucher geeignet sein, wenn diese heute noch nicht über eine ausreichende Bonität verfügen. Das ist dann der Fall, wenn durch den Kredit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von morgen nachhaltig gesteigert wird. Der Kredit wirkt dann durch seinen Verwendungszweck wie eine Investition, die ein höheres Einkommen in der Zukunft ermöglichen soll, zum Beispiel in Bildung (Beispiel: Aus- und Weiterbildung), Mobilität (Beispiel: Auto, um zu einer neuen Arbeitsstelle zu gelangen) oder die Wohnverhältnisse (Beispiele: Umzug zu einer neuen Arbeitsstelle, Arbeitszimmer für Home-Office).

Hier bedarf es einer besonders sorgfältigen Analyse des Kreditvorhabens und einer besonders gewissenhaften Beratung von Verbrauchern, um das Investitionsrisiko so gering wie möglich zu halten. Denn wie bei jeder Investition besteht natürlich auch hier das Risiko, dass die Investition nicht erfolgreich verläuft. Die Verbraucher müssen deshalb genau darlegen, auf welche Weise und in welchem Zeitraum die Investition wirken und welchen Effekt sie erzielen soll. Auf Seiten der Kreditgeber muss die Güte dieser Investitionsrechnung beurteilt werden. Im Austausch für das Risiko erhalten Anbieter in diesem speziellen Fall die Möglichkeit einen Kredit vergeben zu können, auch wenn die Anforderungen an die finanzielle Leistungsfähigkeit bei Abschluss des Kredites noch nicht erfüllt sind. Darüber hinaus führt ein höheres Risiko meist zu einem höheren Preis, also zu einer höheren Verzinsung. Sollte in der Praxis festgestellt werden, dass das Angebot durch Banken zu gering ausfällt, ist es denkbar, dass Förderbanken bei der Realisierung dieser Kredite eine Rolle spielen könnten.

FORDERUNG:

Wenn der Verwendungszweck eines Verbraucherkredites die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Verbraucher in der Zukunft erhöht, sollen diese auch dann Zugang zu dem Kredit erhalten, wenn ihre Bonität dies zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht rechtfertigt.

4. DYNAMISCHE BETRACHTUNG DER KREDITBEZIEHUNG

Im Laufe einer Kreditbeziehung kann sich die finanzielle Situation von Kreditnehmern durch persönliche Krisenereignisse verschlechtern. Diese Krisenereignisse können weder Kreditnehmer noch Kreditgeber bei Vertragsabschluss antizipieren, weil sie zu diesem Zeitpunkt keine Information darüber haben.

¹¹ Orientierung bietet hierzu § 64 Abs. 4 WpHG.

Bei einer statischen Betrachtung der Kreditbeziehungen ändert sich nichts an den vertraglich vereinbarten Zahlungsverpflichtungen. Das geltende Recht sieht für die Anpassung der Kreditbeziehung in einem solchen Fall lediglich einen geringen Aufschub der Fälligkeit des Kredits bei Zahlungsverzug vor (§ 498 BGB Abs. 1). Durch fehlende Anpassungsmöglichkeiten der Kreditkonditionen in derartigen Krisensituationen wird der Fortbestand der Kreditbeziehung gefährdet und es besteht die Gefahr von Überschuldung.

Möglichkeiten für eine zeitlich befristete flexible Anpassung der Kreditkonditionen in Krisenfällen können dazu beitragen, Kreditbeziehungen, die vielleicht schon über viele Jahre bestehen, aufrecht zu erhalten. Eine dynamische Betrachtung von Kreditbeziehungen macht diese robuster in Bezug auf Störungen. Die Anpassung des Vertragsverhältnisses sollte Vorrang vor einer Kreditkündigung haben und dabei die individuelle Situation der Kreditnehmer berücksichtigen. Die Maßnahmen sollen darauf abzielen, betroffenen Verbrauchern einen zeitlichen Spielraum zu verschaffen, um Lösungen für ihre finanziellen Einbußen zu entwickeln. Davon profitieren beide Vertragsparteien: Kreditnehmer werden vor Überschuldung bewahrt und Kreditgeber werden nicht durch ausgefallene Kredite in den Bilanzen belastet.

FORDERUNG:

Wenn sich die Zahlungsfähigkeit der Kreditnehmer durch persönliche Krisenereignisse verschlechtert, sollten diese die Möglichkeit erhalten, zeitlich befristet eine flexible Anpassung der Kreditkonditionen vornehmen zu können.

5. ANWENDUNGSBEREICH

Die Schutzregeln des Verbraucherkreditrechts gelten nur für Kredite, welche vom gesetzlichen Anwendungsbereich erfasst werden. Eine Reihe von Krediten, die speziell zur Finanzierung von Konsum angeboten werden, gehören nicht (vollständig) zum Anwendungsbereich. Dazu zählt etwa die sogenannte Nullprozentfinanzierung, die häufig im Handel angeboten wird. Auch bei sogenannten Minikrediten (Nettodarlehensbetrag kleiner als 200 Euro) und Kurzzeitkrediten (Laufzeit kürzer als drei Monate) ist dies der Fall. Darüber hinaus sind über Onlineplattformen vertriebene Peer-to-Peer-Kredite zu nennen, auf denen Gläubiger und Schuldner zusammengeführt werden.

Der Zugang zu diesen Krediten ist besonders niedrigschwellig und es werden gezielt Verbraucher mit geringer Bonität, häufig über einen aggressiven Vertrieb, angesprochen. Bei online vertriebenen Krediten kommt eine schnelle und permanente Verfügbarkeit hinzu. Gerade hier sollte eine verantwortungsvolle Kreditvergabe sichergestellt werden, die dafür Sorge trägt, dass die Kreditwürdigkeit von Verbrauchern genau geprüft und die Geeignetheit der Produkte sichergestellt wird. Solange Kreditprodukte außerhalb des Anwendungsbereichs des Verbraucherkreditrechts existieren, bestehen Möglichkeiten, Schutzregeln für Verbraucher zu umgehen.

FORDERUNGEN:

Mini- und Kurzzeitkredite sollen von der Liste der Ausnahmen im Verbraucherkreditrecht gestrichen werden (§ 491 Abs. 2 Nr. 1 und 3 BGB).

Die Nullprozentfinanzierung soll vollständig vom Verbraucherkreditrecht erfasst werden. Darüber hinaus soll die Nullprozentfinanzierung auch zum Anwendungsbereich des § 6a PAngV gehören. Zusätzlich soll die Befreiung von der gewerberechtlichen Erlaubnispflicht (§ 34c Abs. 5 Nr. 2 Alt. 1 GewO) bei der Vermittlung gestrichen werden.

Auf Onlineplattformen vertriebene Peer-to-Peer-Kredite sollen vom Anwendungsbereich des Verbraucherkreditrechts erfasst werden.

6. AUFSICHT

Die Wirksamkeit von Schutzregeln hängt auch davon ab, dass deren Einhaltung kontrolliert wird. Im Bereich der Verbraucherkredite ist die Aufsicht über Vergabe, Vermittlung und Preisangaben auf verschiedene Behörden verteilt. Für die Vergabe von Verbraucherkrediten ist die BaFin zuständig und für deren Vermittlung die Gewerbeaufsicht der Länder. Die Einhaltung von Vorschriften für Preisangaben in Kreditwerbung wird von den Preisaufsichtsbehörden in den Ländern überwacht.

Unter dieser Zersplitterung der Aufsicht leidet ihre Wirksamkeit. Zwischen den Behörden bestehen Unterschiede in Bezug auf Kompetenzen und Personalausstattung. Die Aufsicht über Verbraucherkredite sollte bei der BaFin gebündelt werden, die über das erforderliche Know-how und die notwendigen Strukturen verfügt. Diese benötigt ein klares Mandat, ausreichend Personal sowie klare Befugnisse bei Überwachung, Ermittlung und Sanktionen.

FORDERUNG:

Die Aufsicht über Verbraucherkredite muss vollständig auf die BaFin übergehen.

7. RESTSCHULDVERSICHERUNGEN

Nebengeschäfte in Verbindung mit Verbraucherkrediten, wie zum Beispiel Restschuldversicherungen, sind häufig mit hohen Kosten verbunden. Außerdem sind die vertraglichen Konstruktionen oft komplex, so dass die Beurteilung dieser Produkte für Verbraucher schwierig wird. So sind Restschuldversicherungen in Bezug auf ihre Leistung für viele Verbraucher häufig nutzlos und teuer, dies ist aufgrund mangelnder Transparenz aber nicht auf den ersten Blick ersichtlich.

Solche Zusatzkosten können die damit verbundenen Kreditprodukte ineffizient machen. Verbraucher müssen in der Lage sein, dies erkennen und bewerten zu können. Daher müssen die Kosten der Restschuldversicherung in den effektiven Jahreszins mit eingerechnet werden. Gleichzeitig dürfen die Kosten von Restschuldversicherungen nicht über den damit verbundenen Kredit finanziert werden, damit der Kredit nicht verteuert und Zusatzkosten nicht verschleiert werden.

Außerdem sollte eine Restschuldversicherung nur dann in Verbindung mit einem Verbraucherkredit verkauft werden dürfen, wenn sie für die konkrete Kreditbeziehung geeignet ist. Die unter Punkt 2 formulierten Anforderungen an die Geeignetheit von Krediten mitsamt den Dokumentationspflichten sollen daher auch für den Verkauf sämtlicher Restschuldversicherungen gelten. Durch eine zeitliche Entkoppelung der Angebote für Kredit und Restschuldversicherung wird den Verbrauchern die Beurteilung der Geeignetheit zusätzlich erleichtert. In diesem Zusammenhang muss für die Verbraucher auch klar erkennbar sein, dass es sich um ein freiwilliges und nicht um ein obligatorisches Nebengeschäft handelt.

FORDERUNGEN:

Die Kosten von Restschuldversicherungen sollen in den effektiven Jahreszins eingerechnet werden. Darüber hinaus darf ihre Finanzierung nicht über den Kredit erfolgen.

Die Anbieter müssen sicherstellen, dass die angebotenen Produkte für Verbraucher geeignet sind. Hierfür ist eine entsprechende Geeignetheitsprüfung durchzuführen und diese zu dokumentieren (analog zu Punkt 2).

Das Angebot für eine Restschuldversicherung muss zeitlich entkoppelt vom Kreditangebot erfolgen.

Außerdem muss für die Verbraucher klar erkennbar sein, dass es sich um ein freiwilliges Nebengeschäft handelt.

8. KREDITWERBUNG

Kreditwerbung ist über die Preisangabenverordnung reguliert (§ 6a PAngV). Es müssen unter anderem Angaben zum Sollzinssatz, zum effektiven Jahreszins sowie zur Zusammensetzung der Gesamtkosten gemacht und diese in einem repräsentativen Beispiel dargestellt werden. Dabei gilt die sogenannte 2/3-Regel: Der Anbieter muss die Erwartung haben, dass die beworbenen oder günstigere Konditionen in mindestens 2/3 aller Kreditverträge, welche durch die Werbung zustande kommen, verwendet werden. Daraus folgt, dass bis zu ein Drittel aller Verträge des beworbenen Kredites höhere Zinssätze aufweisen können. Der Unterschied zwischen den beworbenen und den tatsächlich angebotenen Zinssätzen kann erheblich sein.¹²

Außerdem lassen sich die Vorgaben aufgrund fehlender Überwachungs-, Ermittlungs- und Sanktionsbefugnisse durch die zuständigen Behörden kaum kontrollieren, so dass die Entdeckungswahrscheinlichkeit bei Verstößen gering ist. Derzeit obliegt die Überwachung den Preisbehörden der Länder, welche die Aufgabe meist an kommunale Ordnungsbehörden delegieren. Eine wirkungsvolle Überwachung der Preisangabenverordnung im Bereich Kreditwerbung setzt jedoch Spezialwissen und eine hohe Prüfungsintensität voraus. Damit dies gewährleistet werden kann, sollte die Aufsicht über Preisangaben in der Kreditwerbung an die BaFin übertragen werden.

Darüber hinaus zählt die sogenannte Nullprozentfinanzierung nicht zum Anwendungsbereich der PAngV. Auch hier kann sich finanzielle Überforderung von Verbrauchern ergeben, weil die monatlichen Raten oder die Finanzierungsdauer falsch eingeschätzt werden.

FORDERUNGEN:

In der Werbung muss die Spanne der angebotenen Zinssätze angegeben werden („von-bis“).

Die Anbieter müssen die Einhaltung der 2/3-Regel durch Dokumentation nachweisen können.

Die BaFin sollte die Kompetenzen für Überwachung, Ermittlung und Sanktionen bei Verstößen gegen die PAngV erhalten (siehe Punkt 6).

Die Nullprozentfinanzierung sollte vom Anwendungsbereich des § 6a PAngV erfasst werden.

¹² Vgl. Marktwächter Finanzen (2020)